KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

An alle Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung
Unser Zeichen: REF-GH

Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010

04.01.2022

Abrechnungshäufigkeit der Behandlung von Naevi flammei und/oder Hämangiomen ab 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher konnten die Gebührenordnungspositionen (GOPen) 10320, 10322 und 10324 für die Behandlung von Naevi flammei und/oder Hämangiomen bei einer erneuten Behandlungsbedürftigkeit desselben Hautareals zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei auftretenden Rezidiven) - auch bei Anwendung eines anderen Laserverfahrens – nicht erneut abgerechnet werden. Eine Mehrfachberechnung der GOPen war nur möglich, wenn nicht dasselbe Hautareal behandelt wurde.

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Januar 2022 die zweite Anmerkung zu den genannten Gebührenordnungspositionen im EBM angepasst. Er stellt damit klar, dass

- **jede einzelne der GOPen 10320, 10322 und 10324** unabhängig von der Zahl der Sitzungen **jeweils einmal je cm² Gesamtfläche des behandelnden Areals berechnungsfähig** ist.

  Somit ist es künftig zulässig, in einem Quartal zum Beispiel eine Behandlung nach GOP 10320 (Einsatz des gepulsten Farbstofflasers zur Behandlung des Naevus flammeus) und im Folgequartal bei derselben Hautfläche eine Behandlung nach GOP 10324 EBM (Einsatz eines sonstigen Lasers) durchzuführen und abzurechnen.

- im Falle des **Auftretens von Rezidiven** bei Naevi flammei sowie der **erneuten Behandlungsbedürftigkeit** bei Hämangiomen jede der **GOPen 10320, 10322 und 10324 erneut jeweils einmal je cm² für das bereits behandelte Hautareal** berechnungsfähig ist. Die

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Notwendigkeit der erneuten Behandlung muss medizinisch begründet werden (**Begründung in Feldkennung 5009**).

Die bestehenden Regelungen zur Abstaffelung der Vergütung ab einer abgerechneten Gesamtpunktzahl für die GOPen 10320, 10322 und 10324 im Quartal sowie die Berechnungsausschlüsse der GOPen 10320 und 10324 im gleichen Behandlungsfall bleiben von der Änderung unberührt.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 580. Sitzung ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

gez.
Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung